Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1956	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. August 1956	Nr. 16

Inhalt:

Tag		Seite
31. 7. 56	Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen für die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und zur Einführung vereinfachter Betriebsverordnungen bei den nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen	139
6. 8. 56	Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 13. Juli 1956 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 — P. St. 204 —	139
	Berichtigungen	139

Verordnung
zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen für die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und zur Einführung vereinfachter Betriebsverordnungen bei den nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen.
Vom 31. Juli 1956.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 und des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2 und des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zum Erlaß von Rechtsverordnungen und zur Einführung vereinfachter Betriebsverordnungen ermächtigt ist, wird diese Befugnis auf den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Juli 1956.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Franke

Urteil
des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 13. Juli 1956 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949.
— P. St. 204 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 13. Juli 1956 veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren
zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949
hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 11. Mai 1956

für Recht erkannt:

1. § 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949 (GVBl. S. 18) widerspricht nicht der Hessischen Verfassung.

Verkündet am 13. Juli 1956."

Wiesbaden, den 6. August 1956.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Berichtigungen.

Betreff: Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 23. April 1956 (GVBl. S. 98).

Im Art. 1 Nr. 2 Abs. 4 ist hinter dem Wort „Betriebsaufwendungen" ein Komma zu setzen.

Betreff: Veröffentlichung vom 3. Juni 1956 (GVBl. S. 115) betr. das Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 11. Mai 1956 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 4 der Verordnung über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 13. August 1950.

In der 7. Zeile des in Anführungszeichen gesetzten Textes muß es statt „Hauptverhandlung vom 11. Mai 1956" richtig heißen: „Hauptverhandlung vom 13. April 1956".

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 16 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01